

2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

Die Gemeinde Sankt Wolfgang erlässt aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272) folgende

Änderungssatzung

§ 1

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt für den ersten Hund 35,-- Euro.
- (2) Für den zweiten Hund 50,-- Euro.
- (3) Für den dritten und weiteren Hund 50,-- Euro.

§ 2

§ 6 Steuerermäßigung wird wie folgt geändert:

- (1) 1. Die Steuer für Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden beträgt 30,-- Euro.
2. Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 58 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 10.12.1968 (GVBl S. 343) mit Erfolg abgelegt haben.

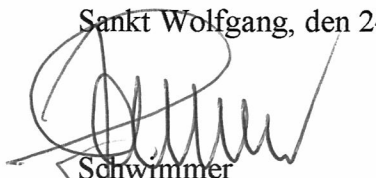
§ 3

§ 7 Züchtersteuer wird ersatzlos gestrichen.

§ 4

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 07.11.2001 außer Kraft.

Sankt Wolfgang, den 24.10.2006


Schwimmer
1. Bürgermeister, MdL